jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vfgh 2020/10/7 E4209/2019

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 07.10.2020

Index

20/03 Sachwalterschaft

Norm

B-VG Art144 Abs1 / Anlassfall
ErwachsenenschutzvereinsG
VfGG §7 Abs1

Leitsatz

Ablehnung der Behandlung der Beschwerde im Anlassfall

Rechtssatz

Ablehnung der Beschwerde im Anlassfall zu G289/2020, V482/2020, E v 07.10.2020 (keine Aufhebung der §1, §1a, §2 und §3 ErwachsenenschutzvereinsG idF BGBl I 59/2017 sowie der Verordnung des Bundesministers für Verfassung, Reformen, Deregulierung und Justiz über die Feststellung der Eignung von Vereinen, als Erwachsenenschutzverein tätig zu werden, BGBl II 241/2018).

Entscheidungstexte

- E4209/2019
  Entscheidungstext VfGH Beschluss 07.10.2020 E4209/2019

Schlagworte

VfGH / Anlassfall, VfGH / Ablehnung

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VFGH:2020:E4209.2019

Zuletzt aktualisiert am

09.12.2020

Quelle: Verfassungsgerichtshof VfGH, http://www.vfgh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at